

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1967/4/11 100s22/67,  
110s79/99, 150s148/04, 150s106/08i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1967

## Norm

RHV Österreich - BRD in Strafsachen Art13

RHEStr Z40

StPO §252 Abs1 Z1

## Rechtssatz

1./ Die Zuführung eines Ausländers, der sich in seinem Heimatstaat in Haft befindet, zur Zeugeneinvernahme vor einem inländischen Gericht kann nur ausnahmsweise erwirkt werden.

2./ Im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland kann die Überstellung in Haft befindlicher Personen behufs ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung überdies nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

3./ In einem solchen Fall werden daher regelmäßig die Voraussetzungen des § 252 Abs 1 Z 1 StPO für die Verlesung der vor der ausländischen Behörde gemachten Angaben im inländischen Verfahren vorliegen.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 22/67

Entscheidungstext OGH 11.04.1967 10 Os 22/67

Veröff: ZfRV 1967,181 (mit Glosse von Liebscher)

- 11 Os 79/99

Entscheidungstext OGH 10.08.1999 11 Os 79/99

Vgl auch

- 15 Os 148/04

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 15 Os 148/04

Gegenteilig; nur: Im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland kann die Überstellung in Haft befindlicher Personen behufs ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung überdies nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. In einem solchen Fall werden daher regelmäßig die Voraussetzungen des § 252 Abs 1 Z 1 StPO für die Verlesung der vor der ausländischen Behörde gemachten Angaben im inländischen Verfahren vorliegen. (T1); Beisatz: Das erkennende Gericht kann nicht ohne weitere Aufklärung davon ausgehen, dass ein in der Bundesrepublik Deutschland inhaftierter Zeuge seiner Überstellung nach Österreich zur Vernehmung nicht zugestimmt hätte. (T2)

- 15 Os 106/08i

Entscheidungstext OGH 11.09.2008 15 Os 106/08i

Vgl; Beisatz: Hier: Zulässige Verlesung, weil der in Deutschland inhaftierte Zeuge sowohl eine vorläufige Überstellung nach Österreich zur Vernehmung als Zeuge als auch eine Befragung per Videokonferenz abgelehnt hat. (T3)

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0076015

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)